

52/38. Allgemeine und vollständige Abrüstung**A**

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, daß alles getan werden muß, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/45 S vom 10. Dezember 1996, in der alle Staaten eindringlich aufgefordert wurden, den Abschluß eines wirksamen, rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen mit Nachdruck zu verfolgen, damit die Verhandlungen so bald wie möglich zum Abschluß gebracht werden,

unter Betonung der Rolle, die das Gewissen der Öffentlichkeit bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit spielt, wie aus dem Ruf nach einem vollständigen Verbot von Antipersonenminen hervorgeht, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Internationalen Kampagne gegen Landminen und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Ottawa vom 5. Oktober 1996²⁴ und die Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997²⁵, worin die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert wurde, ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen auszuhandeln, durch das der Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen verboten werden,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu gewinnen,

sowie entschlossen, in allen einschlägigen Gremien, so auch unter anderem in den Vereinten Nationen, der Abrüstungskonferenz, regionalen Organisationen und Gruppierungen sowie den Überprüfungskonferenzen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

gestützt auf den Grundsatz des humanitären Völkerrechts, wonach das Recht der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung nicht unbeschränkt ist, auf den Grundsatz, wonach es verboten ist, in bewaffneten Konflikten Waffen, Geschosse und Materialien sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und auf den Grundsatz, wonach zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden ist,

mit Genugtuung über den am 18. September 1997 in Oslo (Norwegen) erfolgten Abschluß der Verhandlungen über das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung,

1. *bittet* alle Staaten, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das am 3. und 4. Dezember 1997 in Ottawa (Kanada) und am 5. Dezember 1997 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und das bis zu seinem Inkrafttreten am Amtssitz zur Unterzeichnung aufliegt, zu unterzeichnen;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, das Übereinkommen nach der Unterzeichnung unverzüglich zu ratifizieren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, zur vollen Verwirklichung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen, damit im Hinblick auf die Fürsorge und Rehabilitation, die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Minenaufklärungsprogramme, die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und die Sicherstellung ihrer Vernichtung Fortschritte erzielt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm mit dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

²⁴ A/C.1/51/10, Anhang I.

²⁵ Siehe CD/1467.

²⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

B

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt,

unter gebührender Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Transparenz und den Sicherheitsbedürfnissen aller Staaten auf regionaler und internationaler Ebene,

in der Erkenntnis, daß der Grundsatz der Transparenz unbeschadet der Tatsache, daß das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷ in seiner derzeitigen Form sieben Kategorien konventioneller Waffen umfaßt, auch auf Massenvernichtungswaffen und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien angewandt werden sollte, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen,

in der Überzeugung, daß größere Transparenz bei Massenvernichtungswaffen und Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, als Katalysator auf dem Weg zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung wirken könnte,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰ sowie anderer Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit Transfers von Ausrüstung und Technologien werden, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung³¹;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Transparenz auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der Transfers von Ausrüstung

und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege einzuholen, wie im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der konventionellen Waffen die Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, erhöht werden könnte, und in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen gesonderten Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

4. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

C

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. Dezember 1994, 50/70 H vom 12. Dezember 1995 und 51/45 L vom 10. Dezember 1996,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

²⁷ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

³⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

³¹ A/52/312 und Korr.1 und 2 sowie Add.1 und 2 und A/52/316.

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen beziehungsweise empfohlen wurden, um eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

sich stützend auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere den Abschnitt mit dem Titel "Vorbeugende Diplomatie, friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Abrüstung"³²,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;

3. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

5. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Vernichtung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

6. *ermutigt* die Einrichtung in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der am 26. März 1997 in Bamako abgehaltenen Ministerkonsultation über den Vorschlag eines Moratoriums für die Einfuhr,

Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in der Region und ermutigt die betreffenden Staaten, ihre Konsultationen in dieser Frage fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

D

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie *unter Hinweis* auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁴,

ferner *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995 und 51/45 D vom 10. Dezember 1996,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁶ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁴ getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs-

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/52/1), Abschnitt II.D.

³³ Resolution S-10/2.

³⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

³⁵ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

³⁶ A/52/228.

und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1998 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms³⁷ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

E

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995 und 51/45 E vom 10. Dezember 1996,

betonend, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, daß die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen gebührend berücksichtigen müssen und daß alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Überein-

künften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen müssen, daß die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, daß die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

F

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG: BERICHT DES VORBEREITUNGS-AUSSCHUSSES FÜR DIE VIERTE SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995 und 51/45 C vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 108 des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵, worin die

³⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"³⁸,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, des Friedens und der Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts des Abschlusses des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ und der Verabschiedung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁹ im Jahr 1996 sowie des geänderten Protokolls II⁴⁰ und des neuen Protokolls IV⁴⁰ des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *macht sich* die Empfehlung *zu eigen*, die die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1997 abgegeben hat³⁸, dahin gehend, daß der Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die Tagesordnung der Tagung 1998 der Kommission aufgenommen werden sollte;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung

aufzunehmen und vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen auf der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission den genauen Termin der Sondertagung festzulegen und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung zu entscheiden.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

G

KONSOLIDIERUNG DES FRIEDENS DURCH PRAKTISCHE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/45 N vom 10. Dezember 1996,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten praktischen Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen, interessierte und betroffene Mitgliedstaaten im besonderen sowie der Generalsekretär der Bedeutung derartiger praktischer Abrüstungsmaßnahmen seit der Verabschiedung der Resolution 51/45 N zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt haben,

unter Hinweis darauf, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um praktische Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

im Hinblick auf die auf der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission in der Arbeitsgruppe III geführten Beratungen über den Tagesordnungspunkt 6 mit dem Titel "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N der Generalversammlung", bei denen es insbesondere um den Anwendungsbereich der Resolution 51/45 N ging,

erfreut darüber, daß die Abrüstungskommission die "Richtlinien für internationale Waffentransfers im Rahmen der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991"⁴¹ verabschiedet hat,

unter Bezugnahme auf ihre Resolution 50/70 B vom 12. Dezember 1995 *Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen⁴²

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/52/42), Ziffer 44.

³⁹ Siehe Resolution 50/245.

⁴⁰ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anhang I.

⁴² A/52/298, Anhang.

und seiner Bedeutung im Rahmen der vorliegenden Resolution und der laufenden Arbeiten der Abrüstungskommission,

1. *betont* die besondere Bedeutung, die den auf der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission in der Arbeitsgruppe III geführten Beratungen über den Tagesordnungspunkt 6 mit dem Titel "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N in der Generalversammlung" im Hinblick auf dieses Thema zukommt, nimmt Kenntnis von dem Papier des Vorsitzenden vom 9. Mai 1997⁴³ und von den anderen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen als einer nützlichen Grundlage für weitere Beratungen und ermutigt die Abrüstungskommission, ihre Bemühungen um die Verabschiedung solcher Richtlinien fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen⁴⁴ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen, die Umsetzung der darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *ist sich* in bezug auf Abschnitt III Ziffer 12 des Berichts⁴⁴ *bewußt*, daß es wesentlich zur wirksamen Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen beitragen würde, wenn die internationale Gemeinschaft bereit wäre, die betroffenen Staaten bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens zu unterstützen;

4. *bittet* die interessierten Staaten, eine Gruppe einzusetzen, die diesen Prozeß erleichtern und die in Gang gekommene Dynamik nutzen soll, und ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen dieser Gruppe zu unterstützen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

H

BEITRÄGE ZUR HERBEIFÜHRUNG DES VERBOTS VON ANTIPERSONENMINEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994, 50/70 O vom 12. Dezember 1995 und 51/45 S vom 10. Dezember 1996,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die unternommen werden, um dem Problem der Landminen zu begegnen, und unterstreichend, daß die in den verschiedenen Foren

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/52/42), Anhang III.

⁴⁴ A/52/289.

unternommenen Bemühungen einander gegenseitig verstärken sollten,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen einiger Staaten, Verbote, Moratorien und andere Beschränkungen der Weitergabe von Antipersonenminen zu erlassen, sowie von den sonstigen Maßnahmen, die einseitig ergriffen wurden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und multilateraler Ebene im Hinblick auf die Minenräumung und die Rehabilitation der Opfer unternommen werden,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁴⁵,

1. *fordert* alle Staaten und Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um einen Beitrag zu dem Ziel der Beseitigung von Antipersonenminen zu leisten;

2. *begrüßt* als Interimsmaßnahmen die verschiedenen Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen, die einige Staaten bereits über Antipersonenminen verhängt haben, und fordert diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, auf, solche Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen so bald wie möglich zu erlassen und in Kraft zu setzen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz, ihre Anstrengungen in der Frage der Antipersonenminen zu verstärken;

4. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Beiträge zur Herbeiführung des Verbots von Antipersonenminen" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

I

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988⁴⁶ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989⁴⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530⁴⁸, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde,

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27).

⁴⁶ Siehe A/43/398, Anhang I.

⁴⁷ Siehe A/44/603, Anhang I.

⁴⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990))*.

sowie mit *Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁴⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon *Kenntnis nehmend*, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁵⁰,

im *Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵¹ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter *Hinweis* auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im *Bewußtsein* der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter *Hinweis* auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 in dieser Angelegenheit verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem *Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle⁴⁸ allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, wie von den Teilnehmern an dem Moskauer Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

J

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 50/70 B vom 12. Dezember 1995,

sowie unter *Hinweis* auf ihre Resolution 51/45 L vom 10. Dezember 1996, in der sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Klein-

⁴⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁵⁰ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁵¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁵² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁵³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27)*, Abschnitt III.E.

waffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion begrüßt hat,

in der Überzeugung, daß es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵⁴ festgeschrieben ist, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden,

ferner erneut erklärend, daß es dringend praktischer Abrüstungsmaßnahmen bedarf, was die Konflikte, mit denen die Vereinten Nationen zur Zeit befaßt sind, sowie die Waffen betrifft, die derzeit Hunderttausende von Menschen töten,

mit Genugtuung über die Vorlage des mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Berichts des Generalsekretärs⁴², der Maßnahmen zur Reduzierung der exzessiven und destabilisierenden Ansammlung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen in bestimmten Regionen der Welt sowie zur künftigen Verhütung dieser Ansammlung und Weitergabe enthält,

sowie mit Genugtuung über die Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991, die von der Abrüstungskommission im Jahre 1996 im Konsens verabschiedet wurden⁴¹, und Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Kommission um die Ausarbeitung von Richtlinien für Situationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich der Demobilisierung ehemaliger Kombattanten, der Beseitigung und Vernichtung von Waffen sowie vertrauen- und sicherheitsbildender Maßnahmen,

1. *macht sich* die Empfehlungen in dem Bericht über Kleinwaffen⁴² *zu eigen*, der von der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen einstimmig gebilligt wurde, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Empfehlungen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen nach Möglichkeit und, soweit notwendig, in Zusammenarbeit mit geeigneten internationalen und regionalen Organisationen und/oder durch internationale und regionale

Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Nachrichten-, Zoll- und Grenzschutzdiensten umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und, soweit notwendig, in Zusammenarbeit mit geeigneten internationalen und regionalen Organisationen möglichst bald eine Untersuchung über die Probleme im Zusammenhang mit Munitionen und Sprengstoffen in allen ihren Aspekten in die Wege zu leiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht und zu den Maßnahmen einzuholen, die sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben, und insbesondere ihre Auffassungen über die Empfehlung betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten so rechtzeitig einzuholen, daß die Generalversammlung diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm 1998 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung zu ernennen sind, einen Bericht über *a)* die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über Kleinwaffen und *b)* weitere Maßnahmen, deren Ergreifung empfohlen wurde, zu erstellen, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, die Empfehlungen im Hinblick auf Situationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich der Demobilisierung ehemaliger Kombattanten und der Beseitigung und Vernichtung von Waffen, umzusetzen;

7. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

K

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995 und 51/45 G vom 10. Dezember 1996,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁵, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die

⁵⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁵⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁶, der von den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert wurde,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

mit Genugtuung über die Entfernung aller Kernwaffen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aus dem Hoheitsgebiet von Belarus, Kasachstan und der Ukraine,

mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung, die die Präsidenten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 in Helsinki abgegeben haben⁵⁷ und in der sie übereingekommen sind, daß sie sofort nach Inkrafttreten des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen beginnen würden,

mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern⁵⁸, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrags⁵⁹ und über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁶⁰,

im Hinblick darauf, daß in dem Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸, einschließlich des nachstehend angegebenen Aktionsprogramms, hingewiesen wird:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 sowie größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung darüber, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet³⁹ und zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, und davon Kenntnis nehmend, daß dieser Vertrag danach von über 140 Mitgliedstaaten unterzeichnet worden ist,

sowie mit Genugtuung über den reibungslosen Ablauf des verstärkten Prozesses zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie darüber, daß der Vorbereitungsausschuß für die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden wird, seine erste Tagung im April 1997 mit Erfolg abgeschlossen hat,

daran erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüsselstellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ sind, *nachdrücklich auf*, eingedenk der Wichtigkeit der Universalität des Vertrags diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Demontage von Kernwaffen unternommen werden, und vermerkt, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus resultierenden spaltbaren Materials ist;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung der Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg führt;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

⁵⁶ Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁵⁷ Siehe CD/1460.

⁵⁸ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 3.

⁵⁹ Ebd., Beschluß 1.

⁶⁰ Ebd., Beschluß 2.

L

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolution 50/70 P vom 12. Dezember 1995 und 51/45 O vom 10. Dezember 1996 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

ingedenk dessen, daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³⁰ und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Erprobung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluß zu bringen,

in der Erwägung, daß nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

ingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

von neuem darauf hinweisend, daß in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁹ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten sowie einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte in

Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁵, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁶ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I-⁵⁵ und des START-II-Vertrags⁵⁶ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶¹ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

ingedenk der Ziffer 84 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll, der Ziffer 58 des Schlußdokuments der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Län-

⁶¹ A/51/218, Anhang.

der⁶² und der Ziffern 40 bis 42 des Kommuniqués des am 25. September 1997 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁶³, in dem als ein erster Schritt der Abschluß eines universellen, rechtsverbindlichen multilateralen Übereinkommens gefordert wird, mit dem sich alle Staaten auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen verpflichten,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen⁶⁴, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob über die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁶⁵, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁶⁶ und die Auffassungen in bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

1. *erkennt an*, daß angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufen-

programm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffen einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß einige Staaten sich nach wie vor gegen die in der Resolution 51/45 O der Generalversammlung geforderte Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung im Rahmen der Abrüstungskonferenz wenden;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

7. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen⁶⁴ sowie das von sechsundzwanzig Delegationen vorgeschlagene Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung zu berücksichtigen⁶⁵;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

M

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

⁶² A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

⁶³ A/52/447-S/1997/775, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/775.

⁶⁴ A/C.1/51/12, Anhang.

⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27)*, Ziffer 30.

⁶⁶ CD/1299.

mit *Genugtuung* darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁶⁷ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit *Genugtuung* über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit *Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in *Anbetracht* des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre kooperativen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

unter *Hinweis* auf die Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung vom April 1996⁶⁸,

mit der *nachdrücklichen Aufforderung* zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁶ zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit *Genugtuung* über die gemeinsame Erklärung über künftige Reduzierungen der nuklearen Streitkräfte und die gemeinsame Erklärung, in der die Bestandteile eines Abkommens über Abwehrsysteme gegen Gefechtsfeldflugkörper höherer Geschwindigkeit dargelegt werden, die beide von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 herausgegeben wurden⁵⁷, sowie über ihre gemeinsame Erklärung vom 10. Mai 1995 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁶⁹,

mit *Genugtuung* über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle

Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵⁵, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau⁵⁶ und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *begrüßt ferner* die am 21. März 1997 in Helsinki herausgegebene gemeinsame Erklärung⁵⁷, in dem die Präsidenten Jeltsin und Clinton Einvernehmen darüber erzielten, daß ihre beiden Länder nach dem Inkrafttreten von START II sofort mit den Verhandlungen über ein drittes Abkommen, START III, beginnen würden, das unter anderem eine Verringerung bis zum 31. Dezember 2007 auf eine niedrigere Gesamtzahl von 2,000 bis 2,500 strategischen nuklearen Gefechtsköpfen vorsehen würde, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Transparenz der Bestandsverzeichnisse von strategischen nuklearen Gefechtsköpfen und der Vernichtung von strategischen nuklearen Gefechtsköpfen ergreifen und weitere Maßnahmen durchführen würden, um die Nichtumkehrbarkeit dieser einschneidenden Reduzierungen zu fördern;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Protokoll zum START-II-Vertrag, der Gemeinsamen einvernehmlichen Erklärung und den Schreiben über die baldige Inaktivierung, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 26. September 1997 in New York unterzeichnet wurden und die den weiteren Prozeß noch einschneidenderer Reduzierungen und Begrenzungen der strategischen Offensivwaffen fördern sollen;

5. *begrüßt* die am 26. September 1997 von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommene Unterzeichnung einer Reihe maßgeblicher Übereinkünfte, die zur Gewährleistung der Bestandsfähigkeit des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁶⁹ beitragen;

6. *bringt ihre Befriedigung* über das Inkrafttreten und die fortdauernde Durchführung des Vertrags von 1991⁵⁵ sowie über die Mitteilung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Vertrag von 1993⁵⁶ zum Ausdruck und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, entsprechende Maßnahmen zur Ratifikation des Vertrags zu ergreifen;

⁶⁷ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

⁶⁸ A/51/131, Anhang I.

⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

7. *bringt ferner ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁶⁷ nach wie vor durchgeführt wird, und vor allem darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

8. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per 1. Juni 1995, aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996 und aus dem Hoheitsgebiet von Belarus per 30. November 1996;

9. *ermutigt* Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

10. *begrüßt* die Teilnahme von Belarus, Kasachstan und der Ukraine an dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

11. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich auf*, sofort nach Inkrafttreten des START-II-Abkommens mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen zu beginnen und so die Vereinbarungen zu verwirklichen, die sie in der in Helsinki herausgegebenen gemeinsamen Erklärung⁵⁷ geschlossen haben;

12. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des letztendlichen Ziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

13. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Gespräche und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

N

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/45 B vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem

Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung⁶⁰,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷², und Pelindaba⁷³, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁷⁴ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der kernwaffenfreien Zone durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷⁵,

1. *begrüßt* den Beitrag, den der Antarktis-Vertrag⁷⁴ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³ dazu leisten, die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung

⁷⁰ Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik.

⁷¹ Vertrag über die atomfreie Zone im Südpazifik.

⁷² Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südasiens.

⁷³ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika.

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁷⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *hebt* die Rolle *hervor*, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

O

GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN RICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994 und 51/45 M vom 10. Dezember 1996,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere

das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

sowie daran erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat,

mit Genugtuung feststellend, daß der Antarktis-Vertrag⁷⁴ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale und unilaterale Übereinkünfte oder Regelungen ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenarsenale beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Gewährleistung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, daß bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1997 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶¹,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1998 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung,

Weitergabe, Androhung oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

P

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995 und 51/45 K vom 10. Dezember 1996 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind³³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁷⁶,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

Q

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, und 51/45 Q vom 10. Dezember 1996,

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁷⁷ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

R

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995 und 51/45 H vom 10. Dezember 1996,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷⁷ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁷⁸, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1996 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁹,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷⁷, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁹ und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁹ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

⁷⁷ CD/1064.

⁷⁸ A/52/312 und Korr.1 und 2 sowie Add.1 und 2.

⁷⁹ A/52/316.

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *beschließt*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und ersucht zu diesem Zweck

a) die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁸⁰ zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die in seine Zuständigkeit fallenden Empfehlungen in seinem Bericht aus dem Jahre 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

8. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

S

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸ und die Ziffern 5 und 6 des Beschlusses "Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung" in dem Schlußdokument der Konferenz der Vertragsparteien von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997⁸¹ und die am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung der Außenminister Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁸²,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Schaffung von kernwaffenfreien Zonen,

davon überzeugt, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Regionen der Welt zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Regionen, so auch in Südasien, zur Festigung des Friedens und der Stabilität auf regionaler und weltweiter Ebene beitragen wird und den Sicherheitsinteressen der Staaten in der zentralasiatischen Region entspricht,

mit Genugtuung über das Angebot Kirgisistans, 1998 in Bischkek eine beratende Sachverständigentagung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien abzuhalten,

1. *fordert alle Staaten auf*, die Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu schaffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Ländern im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

3. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer dreiundfünfzigsten

⁸⁰ A/49/316 und A/52/316.

⁸¹ A/52/112, Anhang.

⁸² A/52/390, Anhang.

Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu behandeln.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

T

STAND DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dem Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 51/45 T vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

1. *begrüßt es*, daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ am 29. April 1997 mit 87 ursprünglichen Vertragsstaaten in Kraft getreten ist und daß danach 17 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die vom 6. bis 23. Mai 1997 in Den Haag im Königreich der Niederlande abgehaltene Erste Konferenz der Vertragsstaaten mit Erfolg die Organisation für das Verbot chemischer Waffen gegründet hat, mit Botschafter José M. Bustani (Brasilien) als deren erstem Generaldirektor;

3. *betont*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

4. *unterstreicht*, daß es unbedingt wichtig ist, daß alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

5. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Organisation für das Verbot chemischer Waffen rasch Verifikationstätigkeiten eingeleitet hat, namentlich die Bearbeitung der Erklärungen der Vertragsstaaten und die Durchführung von Inspektionen von mit chemischen Waffen zusammenhängenden oder sonstigen deklarierten Einrichtungen, wie im Übereinkommen verlangt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bald Aktivitäten im Einklang mit allen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens in die Wege leitet;

6. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren

Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in jüngster Zeit in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/39. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁸³, in dem er seine Überzeugung bekundet, daß das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und daß das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der

⁸³ A/52/309 und Korr.1.